

M/A

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Ippesheim

vom 13.04.2016

Der Markt Ippesheim erlässt aufgrund von Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Ippesheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Der Markt Ippesheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und der Schlauchwerkstatt .

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
Ermäßigung und Erlass**

Zur Vermeidung unbilliger Härten können die Gebühren im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden; dies gilt insbesondere, wenn der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr überwiegend im öffentlichen Interesse bzw. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich war.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ippesheim, den 13.04.2016
Markt Ippesheim



Dr. Klöse-Violette
1. Bürgermeisterin



niedergelegt: 01.06.2016

Bekanntmachungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass durch amtliche Bekanntmachung vom 01.06.2016 (Aushang auf die Dauer von 2 Wochen) auf den Satzungserlass und das Inkrafttreten hingewiesen wurde.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass auf die Einsichtnahmemöglichkeit während der allgemeinen Dienststunden durch amtliche Bekanntmachung vom 01.06.2016 hingewiesen wurde.

Ippesheim, den 02. Juni 2016
MARKT IPPESHEIM



Dr. Klöse-Violette
1. Bürgermeisterin



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Ippesheim

vom 13.04.2016

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 - 3 und 5) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Fahrzeugen und Anhängern abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis einschließlich ½ Stunde nach Wiedereinrücken des jeweiligen Fahrzeuges- je Stunde für

1.1	Löschgruppenfahrzeug LR 20	117,80 €
1.2	Tragkraftspritze mit Schlepper	71,64 €
1.3	Schlepper mit Pumpfaß	77,00 €
1.4	Schlepper mit Grubber	65,10 €

2. Streckenkosten

2.1	Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,36 €/km
2.2	Tragkraftspritzenanhänger TSA 8/8	3,57 €/km
2.3	Schlepper mit Gerät	2,00 €/km

3. Gerätebenutzungskosten

Die Gerätebenutzungskosten für den Einsatz des feuerwehrtechnischen Gerätes werden nach tatsächlichen Einsatzzeiten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Gerätebenutzungskosten werden berechnet für:

3.1	Schmutzwasserpumpe	19,00 €/Std.
3.2	Schmutzwasserpumpe groß (Chiemseepumpe)	26,00 €/Std.
3.3	Notstromaggregat 9 KVA	42,00 €/Std.
3.4	Motorsäge	11,00 €/Std.
3.5	Trennschleifer	6,00 €/Std.
3.6	Flutlichtstrahler	5,00 €/Std.
3.7	Faltbehälter 5.000 l	29,00 €/Std.
3.8	Atemschutzgeräte	22,00 €/Std.
3.9	Steckleiter	7,00 €/Std.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis einschließlich ½ Stunde nach Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Std. Satz von 24,00 € verrechnet.

Der Stundensatz für den Einsatz von Sicherheitswachen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 beträgt 13,70 €.

Ippesheim, den 13.04.2016
Markt Ippesheim

Dr. Klose-Violette

Dr. Klose-Violette
1. Bürgermeisterin

